

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 12. August 2020

Nr. 37

Inhalt	Seite
10.08.2020 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405 „Ostertor“ der Gemeinde Giesen	538
10.08.2020 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“ der Gemeinde Giesen	540

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405 „Ostertor“ kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme per Telefon (05121/9310-0) oder Email (info@giesen.de) erforderlich.

von jedermann eingesehen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405 „Ostertor“ ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Giesen https://giesen.de/Bauen_Wirtschaft/Rechtsverbindliche_Bebauungspläne/ einzusehen.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405 auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405 in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 405 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bürgermeister:


(Lücke)

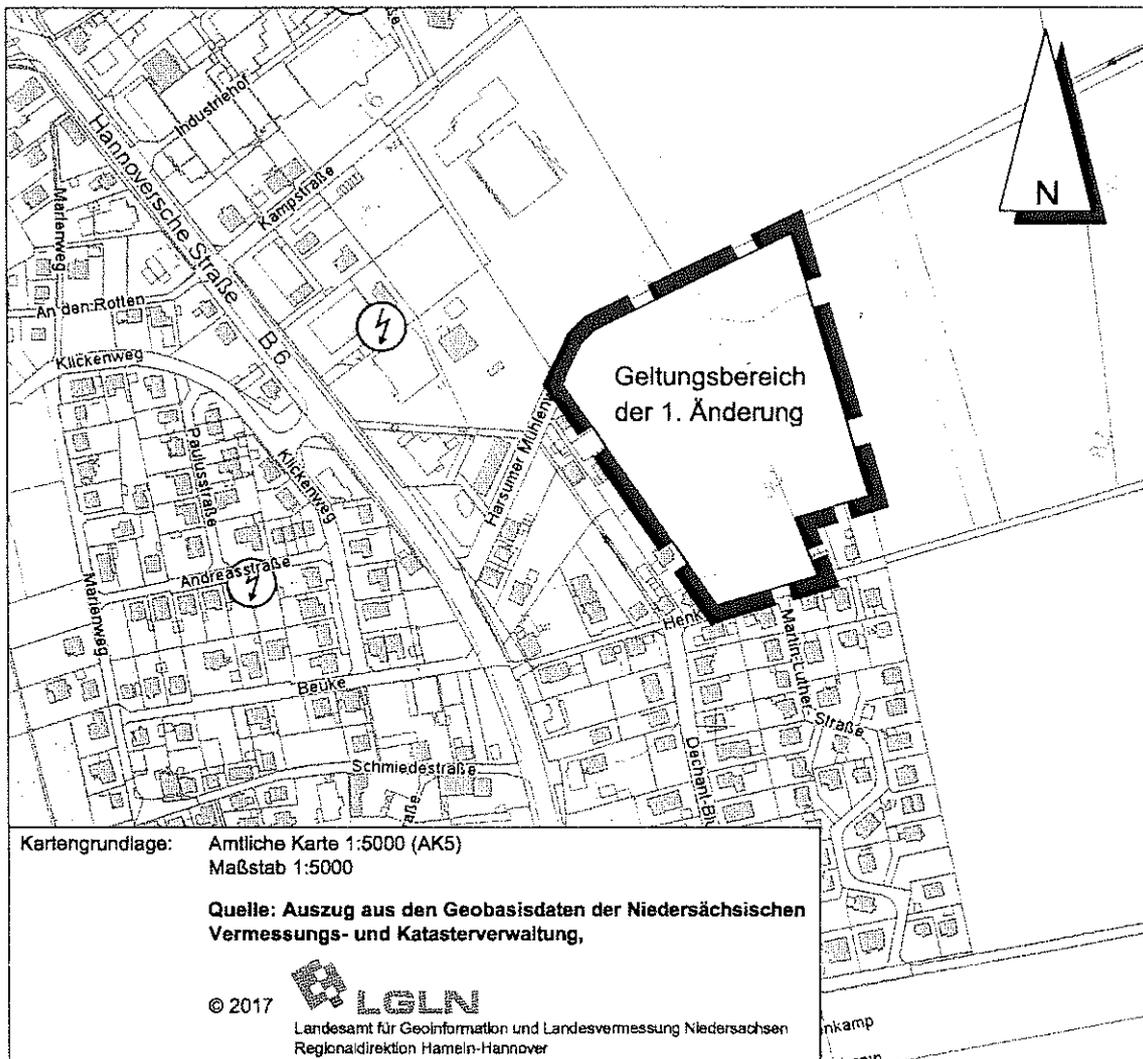
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen am 13.7.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht

Der Planbereich der 1. Änderung liegt am östlichen Ortsrand Hasedes zwischen dem Harsumer Mühlenweg im Norden und dem Henkenweg im Süden und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“ kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme per Telefon (05121/9310-0) oder Email (info@giesen.de) erforderlich.

von jedermann eingesehen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 „Stockgrabenfeld“ ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Giesen https://giesen.de/Bauen_Wirtschaft/Rechtsverbindliche_Bebauungspläne/ einzusehen.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 519 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bürgermeister:


(Lücke)